

10.02.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Punkt 45 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Mehrkosten und den Mehraufwand nach § 126 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 eine Regelung zur Ablösung gefunden werden kann, die beiden Seiten Sicherheit über Kosten und Aufwand verschafft und eine vereinfachte Abwicklung gewährleistet.

Begründung:

Die Regelung des Entwurfs führt zu einem zeitlich wohl unbefristeten Anspruch des Straßenbaulastträgers gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen auf Ausgleich von Mehrkosten und Mehraufwand.

Das aus dem Anspruch resultierende Kostenrisiko kann den Breitbandausbau behindern, da es von der schnelleren Verlegung in geringerer Verlegetiefe abschrecken kann. Die Durchsetzung wird außerdem beide Seiten außerdem mit hohem Verwaltungsaufwand belasten.

Eine Ablöseregelung würde dieses Problem vermeiden. Bei der Errichtung von Kreuzungen, Ortsdurchfahrten und anderen Bauvorhaben mit mehreren Beteiligten sind derartige Ablösevereinbarungen bereits üblich oder sogar gesetzlich angeordnet, beispielsweise durch die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV). Dieses Kosten und Aufwand reduzierende, in der Praxis bewährte Modell sollte für die Verlegung von Telekommunikationslinien übernommen werden.